

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberderdingen für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.11.2018 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge	Änderung um (+/-)	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge
		EUR	EUR	EUR
1. Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	24.022.000	+ 2.070.000	26.092.000
1.2	Ordentliche Aufwendungen	21.250.000	+ 1.438.000	22.688.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	2.772.000	632.000	3.404.000
1.4	Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	2.772.000	632.000	3.404.000

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge	Änderung um (+/-)	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge
		EUR	EUR	EUR
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.022.000	+ 2.070.000	26.092.000
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.991.000	+ 1.438.000	22.429.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	3.031.000	632.000	3.663.000
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.505.000	+ 2.000.000	6.505.000

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge	Änderung um (+/-)	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge
		EUR	EUR	EUR
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.206.000	+ 597.000	10.803.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 5.701.000	1.403.000	- 4.298.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 2.670.000	2.035.000	-635.000
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.000	0	1.000.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 495.000	0	- 495.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	- 505.000	0	- 505.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 2.165.000	2.035.000	- 130.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Oberderdingen, den 13.11.2018



Thomas Nowitzki
Bürgermeister

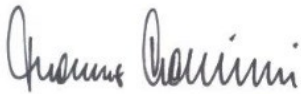
2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 82 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 15.11.2018 vorgelegt.

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Verfügung vom 27.11.2018, Aktenzeichen: 12.11002-092.41-4390421, die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 13.11.2018 beschlossenen Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

Die Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit von **Freitag, 14. Dezember 2018 bis Donnerstag, den 27. Dezember 2018**, je einschließlich, während der Öffnungszeiten bei der Finanzverwaltung im Rathaus, Amthof 13, Zimmer Nr. 3.03, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Oberderdingen, den 05.12.2018



Thomas Nowitzki
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.